



**Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen „Vertragliche
Schuldverhältnisse“/“Mobiliarsachenrecht“
Wintersemester 2022/2023**

Ass. iur. Amina Özen

Sachverhalt

Tobias Timm (T) eröffnet in Nürnberg eine eigene Buchhandlung, weil er wusste, dass es dort an einer Buchhandlung fehlt, die ein ambitioniertes literarisches Programm mit entsprechenden kulturellen Veranstaltungen bietet. Er brachte aus Paris etliches antikes Mobiliar zur Einrichtung seiner Buchhandlung mit, das er im September 2006 unter Auflistung aller einzelnen Gegenstände der Stadtparkasse Nürnberg (SN) zur Sicherheit für einen Existenzgründungskredit in Höhe von 20.000 € übereignete. In dem Darlehensvertrag wurde neben der Übereignung außerdem vereinbart, dass das Mobiliar in der Buchhandlung verbleiben und von T weiterbenutzt werden dürfe, es allerdings dann an SN herausgegeben werden müsse, wenn T mit zwei Darlehensraten in Zahlungsrückstand gerate. Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens solle SN die Gegenstände zurückübereignen.

Sachverhalt (Fortsetzung)

Ende 2008 schmiedete T neue Pläne und gab seine Buchhandlung auf. Er veräußerte deshalb das gut gehende Geschäft mit Inventar und Buchbeständen an Bettina Brahy (B). Beide vereinbarten, dass B erst dann Eigentümerin werden solle, wenn sie den Kaufpreis bezahlt habe. Als T, der sein Geld inzwischen für anderes brauchte, die Darlehensraten nicht mehr bezahlte, wendete sich SN an B und verlangte Herausgabe des Mobiliars. B berief sich dagegen auf die zutreffende Behauptung, dass sie von der Sicherungsübereignung nichts gewusst habe. SN hingegen stellte B vor die Alternative: Herausgabe oder Rückzahlung des Darlehens. Das hält B, die mit der Bezahlung der Kaufpreistraten an T belastet ist, für ungerecht, weil sie das Mobiliar auf diese Weise doppelt bezahlen müsse. Sie will nun wissen, ob der Herausgabeanspruch besteht und insbesondere, an wen sie nun am besten "das Mobiliar bezahlen soll".

Wie ist die Rechtslage?

Lösungsskizze

A. SN → B § 985 BGB

I. SN = Eigentümerin

1. Uspr.: T Eigentümer

2. T → SN §§ 929 S. 1, 930 BGB

a) Einigung (+)

b) Übergabesurrogat nach § 930 BGB: Vereinbarung eines BMV gem. § 868 BGB

- keins der in § 868 BGB ausdrücklich benannten RV
- § 868 BGB: „oder in einem ähnlichen Verhältnis“ → möglich: Vereinbarung eines gleichwertigen RVs
- VSS:
 - Veräußerer bleibt unm. Besitzer und besitzt nunmehr als Fremdbesitzer für den Erwerber

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- VSS:
 - Veräußerer bleibt unm. Besitzer und besitzt nunmehr als Fremdbesitzer für den Erwerber
 - Erwerber muss einen, wenn auch künftigen oder bedingten Herausgabeanspruch gegen den Veräußerer haben
 - (+) durch SiA
- c) Einigsein im Zeitpunkt der Vereinbarung des BMV (+)
- d) Berechtigung des T (+)
- e) SN = Eigentümerin (+)
- 3. Aber Verlust an B wegen T → B?
 - (-), da Einigung unter Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung, § 158 Abs. 1 BGB → Bedingung nicht eingetreten

Lösungsskizze (Fortsetzung)

3. Aber Verlust an B wegen T → B?

(-), da Einigung unter Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung, § 158 Abs. 1

BGB → Bedingung nicht eingetreten

→ SN Eigentümer (+)

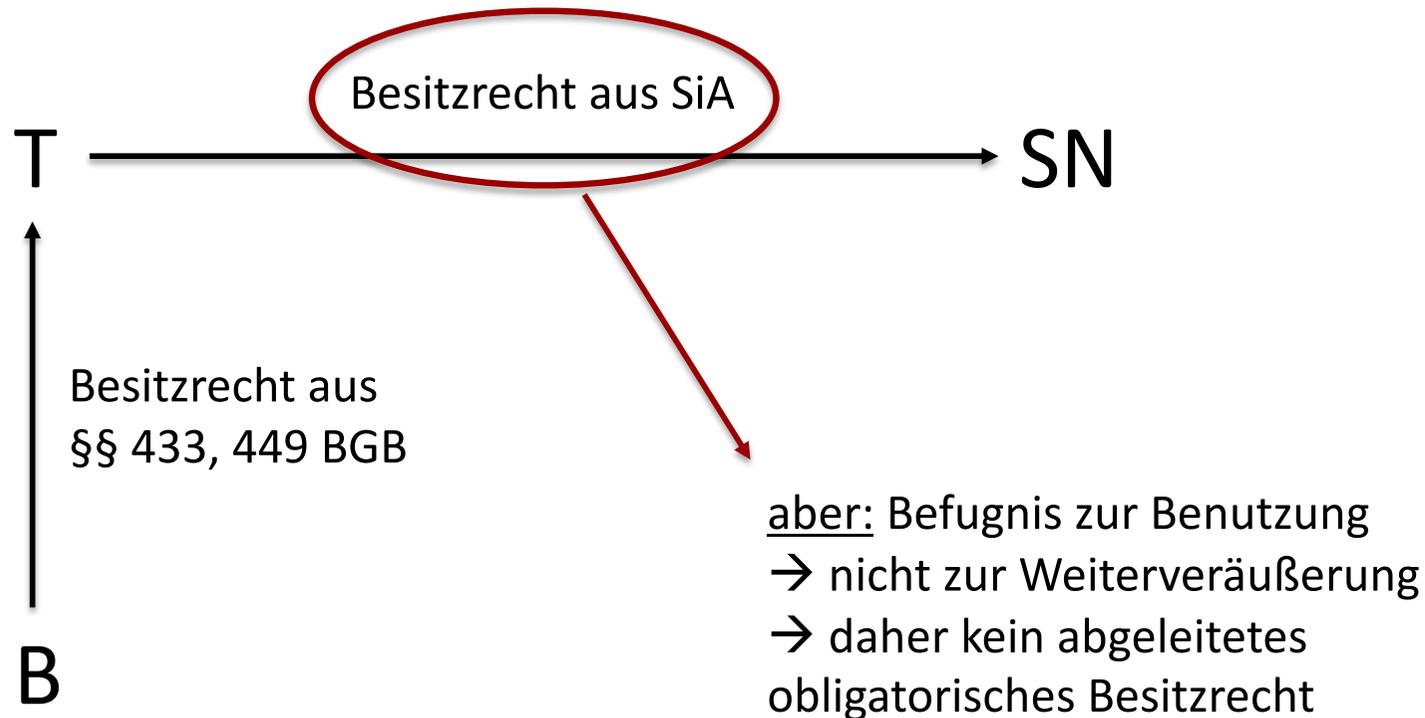
II. B = Besitzerin (+)

III. Kein Recht der B zum Besitz

1. Obligatorisches Besitzrecht

- § 986 Abs. 1 S. 1, Alt. 1 BGB: aus Kaufvertrag, § 433 BGB → jedoch nur gegenüber T
(Relativität der Schuldverhältnisse!)
- § 986 Abs. 1 S. 1, Alt. 2 BGB: abgeleitetes obligatorisches Besitzrecht der B?

Lösungsskizze (Fortsetzung)



Lösungsskizze (Fortsetzung)

- § 986 Abs. 1 S. 1, Alt. 2 BGB: abgeleitetes obligatorisches Besitzrecht der B (-)
2. Dingliches Besitzrecht der B
- aus AWR?
- Hat B ein AWR?
 - AWR = RzB i.S.d. § 986 BGB?
- a) Bestehen eines AWR?
- VSS wie in §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB
 - Einigung mit dem Inhalt, dass AWR auf B übergehen soll (+)
 - Übergabe der Sachen (+)
 - Einigsein (+)
 - Berechtigung (-) → T kein Eigentümer mehr

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- **Gutgläubiger Erwerb des AWR?**
 - Rechtsscheintatbestand = Besitz der Sachen durch T
 - Gutgläubigkeit der B (+)
 - **P: Gutgläubigkeit zu welchem Zeitpunkt notwendig?**
 - mit Herausgabeverlangen der SN hat B erfahren, dass T nicht Eigentümer war
 - Zu diesem Zeitpunkt hatte sie noch kein Eigentum, da Bedingung (vollständige Kaufpreiszahlung) nicht eingetreten ist
 - ganz **h.M.:** es kommt auf den Zeitpunkt des Erwebs des AWR (und nicht des Eigentums) an
- Gutgläubiger Erwerb des AWR durch B (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

AWR = RzB i.S.d. § 985 BGB?

- e.A.: (+)
 - AWR „wesensgleiches Minus“ zum Eigentum
 - Besitzrecht der B gegen SN (+) aus AWR
- a.A.: (-)
 - AWR im Verhältnis zum Eigentümer bloße Vorstufe zum Eigentumserwerb
 - soll Inhaber zwar ggü. Dritten, nicht aber dem (Noch-)Inhaber des stärkeren Eigentumsrechts Herrschaftsbefugnisse gewähren
 - möchte Inhaber des AWR seine Position verbessern, so kann er dies durch Herbeiführung des Bedingungseintritts jederzeit tun, indem er auf diese Weise das stärkere Eigentumsrecht des Veräußerers beseitigt
 - Besitzrecht der B gegen SN (-)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

→ Kein Recht des B zum Besitz gegenüber SN

Ergebnis: SN → B § 985 BGB (+)

B. Weitere Herausgabeansprüche

- § 861 Abs. 1 BGB (-) wg. § 858 BGB
- § 1007 Abs. 1 BGB (-) wg. Gutgläubigkeit der B hinsichtl. ihres eigenes Rechts zum Besitz
- § 1007 Abs. 2 BGB (-) mangels Abhandenkommens

Lösungsskizze (Fortsetzung)

C. Handlungsmöglichkeiten der B

1. Zahlung an SN

- Zahlt sie die noch fehlenden Darlehensraten des T an SN, so kann sie damit den Herausgabeanspruch abwenden
- es entsteht infolgedessen ein Anspruch T → SN auf Rückübereignung der Mobiliargegenstände, so dass einem Herausgabeverlangen der SN der Einwand einer sofortigen Rückgabepflicht, § 242 BGB, entgegengehalten werden könnte
- Damit ändert sich jedoch die Rechtsstellung der B nicht: Sie hat nach wie vor nur ein Anwartschaftsrecht an den Sachen.

Lösungsskizze (Fortsetzung)

2. Zahlung an T

- Zahlt B hingegen nicht an die SN, sondern an T, so erstarkt das von ihr gutgläubig erworbene Anwartschaftsrecht zum Eigentum
- Auf den Eigentumserwerb hat der Umstand, dass B inzwischen nicht mehr gutgläubig hinsichtlich der Eigentümerstellung des T ist, keinen Einfluss
- Infolgedessen verliert die SN das Eigentum an den Sachen und ihr Anspruch aus § 985 BGB gegen B entfällt.

B sollte also an T zahlen.